

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Promotionsrecht und Doktorgade
§ 3	Zweck und Formen der Promotion
§ 4	Zuständigkeiten
§ 5	Zugangsvoraussetzungen
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand
§ 7	Betreuung
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Dissertation
§ 11	Mündliche Prüfungsleistung
§ 12	Gesamtprädikat der Promotion
§ 13	Vollzug der Promotion und Urkunde
§ 14	Publikation der Dissertation
§ 15	Täuschung und Aberkennung des Doktorgrades
§ 16	Einsichtnahme
§ 17	Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
§ 20	Geltungsbereich und Übergangsregelungen
§ 21	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld durchgeführten Promotionsverfahren und alle von ihr verliehenen Doktorgade.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgade

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. jur. h.c.).

(2) Die Durchführung von Promotionen, die fachübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben, wird gewährleistet.

(3) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere ideelle Verdienste um die der Fakultät zur Pflege anvertraute Wissenschaft verliehen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Fach Rechtswissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Disputation) verliehen.

§ 4 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach der Promotionsordnung ist der Dekan oder die Dekanin zuständig, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit in der Regel hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat,
 2. weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, erbracht hat und
 3. die deutsche Sprache beherrscht.
- (2) Einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis hat abgeschlossen, wer
1. die erste oder die zweite juristische Prüfung bzw. Staatsprüfung oder die Abschlussprüfung Teil II der einstufigen Juristenausbildung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ i. S. d. JAG NRW bestanden hat oder
 2. an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen im Hauptfach juristischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern hervorragend abgeschlossen hat oder
 3. einen im Hauptfach juristischen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG hervorragend abgeschlossen hat.

Ein hervorragender Abschluss im Sinne des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 ist in der Regel gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 10 % des jeweiligen Jahrgangs zählt.

(3) Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Bereich der Europäischen Union eine Rechtsprüfung abgelegt haben, sind inländischen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im sonstigen Ausland abgelegt haben, können auch Zugang zur Promotion haben. Voraussetzung ist jeweils, dass eine der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen wurde, die mindestens der Note „vollbefriedigend“ i. S. d. JAG NRW entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ggf. nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der ausländischen Rechtsprüfung ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Fachstudium vorangegangen ist, dessen erfolgreicher Abschluss der Bewerberin oder dem Bewerber an ihrer oder seiner Heimathochschule die Promotionsberechtigung vermittelt. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben auch Zugang zur Promotion, wenn sie die Magisterprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld mindestens mit der Note „magna cum laude“ bestanden haben.

(4) Zugang zur Promotion kann auch erhalten, wer einen gleichwertigen Studiengang an einer Universität hervorragend (i.S.d. Absatzes 2 Satz 2) abgeschlossen hat, und beabsichtigt, ein Promotionsthema mit Bezügen zur Rechtswissenschaft interdisziplinär zu bearbeiten. Über die Gleichwertigkeit eines Studienganges im Sinne des Satzes 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(5) Als weitere Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 müssen erbracht worden sein:

1. von allen Bewerberinnen und Bewerbern
 - a) die Teilnahme an einem von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstalteten Seminar, in dem ein Referat gehalten und die Leistungen mit mindestens „gut“ bewertet worden sind oder,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einer Quellenexegese mit schriftlicher Hausarbeit oder die Erbringung eines Leistungsnachweises gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung, oder
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an dem Zusatzqualifikationsprogramm „Europa Intensiv“, oder
 - d) der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs „Rechtsgestaltung und Prozessführung“, oder
 - e) der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiengangs „Recht und Management“ der Universität Bielefeld.
2. von Bewerberinnen und Bewerbern i. S. v. Absatz 2 Nr. 2 oder 3 zusätzlich
 - a) in jedem der drei Bereiche „Zivilrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Klausur, und
 - b) in einem Grundlagenfach eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit.

(6) Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland weisen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel durch eine der in § 3 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld erwähnten Sprachnachweise nach. Auf Antrag der zukünftigen Betreuerin oder des zukünftigen Betreuers kann die Fakultätskonferenz vom Erfordernis des Sprachnachweises absehen, wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst werden soll (§ 10 Abs. 1).

(7) Die Fakultätskonferenz soll auf begründeten Antrag des Fakultätsmitgliedes, das die Dissertation betreut oder betreuen will, von dem Erfordernis einer bestimmten Note im Sinnes des Absatzes 2 befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Befreiung soll erteilt werden, wenn die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinreichend nachgewiesen wurde, insbesondere durch eigene wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Tätigkeit an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung in nicht unbedeutendem Umfang oder durch Nachweis von sonstigen Forschungsleistungen. Die Befreiung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem von einem anderen Fakultätsmitglied veranstalteten Seminar teilnimmt und dass die dort erbrachten Leistungen mindestens mit „gut“ bewertet werden.

(8) In besonderen Ausnahmefällen kann die Fakultätskonferenz von dem Erfordernis des Absatzes 5 Nr. 1 absehen. Ein besonderer Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber den in Absatz 5 Nr. 1 a) genannten Leistungsnachweis mindestens mit der Note „gut“ an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einen gleichwertigen Leistungsnachweis einer Universität in der Europäischen Union erworben hat oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber an der Fakultät in einem Rechtsverhältnis von nicht unerheblicher Dauer als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin, wissenschaftliche Hilfskraft oder in einer ähnlichen Rechtsbeziehung stand.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 noch nicht erfüllt, ist die Annahme unter der Auflage auszusprechen, dass die entsprechenden Nachweise bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllt, erfolgt die Annahme unter der auflösenden Bedingung, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von drei Jahren gemäß § 5 Abs. 7 durch die Fakultätskonferenz vom Erfordernis einer bestimmten Note i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 befreit wird. Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängert werden. Eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin ist beizufügen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung seiner oder ihrer Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet i.d.R. innerhalb von zwei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder:

- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- b) wenn keiner aus dem Kreis der in § 7 Abs.1 genannten Personen das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
- c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn das Betreuungsverhältnis beendet wurde.

§ 7 Betreuung

(1) Das Recht, Doktorandinnen und Doktoranden zur Betreuung anzunehmen, haben alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Bei interdisziplinären Arbeiten oder kooperativen Promotionsvorhaben kann auch eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer einer anderen Fakultät oder Hochschule bestellt werden. Eine oder ein im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät; die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig. Mit der Annahme übernimmt der Betreuer oder die Betreuerin die angemessene Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Fakultät gewährleistet eine angemessene Betreuung.

(2) Zur Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Fakultät abgeschlossen.

(3) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, kann sie oder er die Betreuung und Begutachtung fortführen und zählt dann zu den in Absatz 1 genannten Mitgliedern. Gleiches gilt für die emeritierten oder in Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie alle weiteren Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Promotionsverfahrens sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der Erfüllung weiterer Auflagen oder Bedingungen bzw. der sonstigen Nachweise gemäß § 5 Abs. 5;
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) drei maschinenschriftliche und gebundene Exemplare der Dissertation mit Inhaltsübersicht und Verzeichnis der benutzten Schriften;
- f) eine elektronische Fassung der Dissertation zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung;
- g) im Falle einer Gruppenarbeit gemäß § 10 Abs. 3: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben;
- h) Angabe der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation;
- i) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte Dritter oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Dissertation angegeben hat,
 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktoranden für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis, und
 6. ob die Doktorandin oder der Doktorand der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 4 widerspricht oder nicht.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt schriftlich den Eingang des Gesuchs sowie der beigelegten Unterlagen und prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gesuchs.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens zurücknehmen, solange kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist.

(4) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so weist die Dekanin oder der Dekan das Gesuch nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans erhoben, so entscheidet die Fakultätskonferenz.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus den Erst- und Zweitgutachtern oder Erst- und Zweitgutachterinnen und für die Disputation einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor, einer weiteren Juniorprofessorin oder einem weiteren Juniorprofessor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten der Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Mitglieder der Fakultät für Rechtswissenschaft müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen wahlberechtigt sein. Im Falle der Verhinderung einer Gutachterin oder eines Gutachters bzw. der oder des Vorsitzenden kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bzw. eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Wurde eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 5 bestellt, ist diese bzw. dieser ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission. In den Fällen des § 10 Abs. 1 S. 2 muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission die jeweilige Fremdsprache beherrschen.

(2) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten an einer Hochschule sein. Wenigstens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer die Dissertation angeregt oder betreut hat. Soll eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Person zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Bei Dissertationen, die fachübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben, soll aus der entsprechenden Disziplin eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt werden, die oder der die angrenzende Wissenschaft vertritt und möglichst der Universität Bielefeld angehören soll. Bei Dissertationen mit erheblichem Bezug zu supranationalen oder ausländischen Rechtsordnungen kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter einer ausländischen Hochschule bestellt werden; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftlich beachtenswerter Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft sein, der in deutscher Sprache verfasst und von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig angefertigt worden sein muss. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dissertation auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

(2) Eine Abhandlung, die bereits an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt oder bereits abgelehnt oder die schon im Druck veröffentlicht worden ist, wird als Dissertation nicht angenommen.

(3) Die Dissertation kann auch in einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn eine Gruppenbearbeitung des Themas methodisch zweckmäßig ist und die individuellen Leistungen der Doktoranden deutlich abgrenzbar sind.

(4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt unabhängig von der anderen begutachtenden Person ein mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten ab, worin sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Im Interesse der Doktorandin oder des Doktoranden wirkt der Dekan oder die Dekanin darauf hin, dass beide Gutachten so rechtzeitig vorliegen, dass die Disputation (§ 11) innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens stattfinden kann.

(5) Schlägt die Gutachterin oder der Gutachter die Annahme der Dissertation vor, so setzt sie oder er zugleich das Prädikat fest. Als Noten sind zulässig: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, satis bene, rite.

(6) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten mit der Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb von einer Woche bekannt gegeben. Danach teilt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern der Fakultätskonferenz und den übrigen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation und die Gutachten sowie ggf. die Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Alle prüfungsberechtigten Mitglieder können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist gegen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit schriftlich begründeten Einspruch einlegen. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, innerhalb von einer weiteren Woche eine fachliche Stellungnahme abzugeben; diese ist schriftlich anzukündigen. Wurde ein schriftlich begründeter Einspruch eingelegt oder haben die Gutachterinnen und Gutachter teils die Annahme, teils die Ablehnung der

Dissertation vorgeschlagen, bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin. Für die Qualifikation der dritten gutachtenden Person gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

(7) Nach Eingang aller Gutachten teilt die Dekanin oder der Dekan sie zusammen mit etwaigen Einsprüchen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.

(8) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen unter Berücksichtigung aller Gutachten sowie etwaiger Stellungnahmen und Einsprüche die Note der Dissertation entsprechend Absatz 5 Satz 2 fest. Bei Uneinigkeit über die Note entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(9) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt.

(10) Ist die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung mit. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wenigstens ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(11) Haben die Gutachter und Gutachterinnen teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird die Dissertation mit allen drei Gutachten, etwaigen Einsprüchen nach Absatz 6 und etwaigen Stellungnahmen der Doktorandin oder des Doktoranden erneut zwei Wochen ausgelegt. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen.

(12) Nach Ablauf der Frist zu Stellungnahmen gemäß Absatz 11 Satz 3 versucht die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung aller abgegebenen Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation herbeizuführen. Kommt eine Einigung hiernach nicht zustande, so entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter mit Stimmenmehrheit.

(13) Die Doktorandin oder der Doktorand ist berechtigt, die abgelehnte Dissertation grundlegend umzuarbeiten und mit einem neuen Promotionsgesuch nach § 5 bei der Fakultäteeinzureichen.

(14) Wird die Dissertation abermals abgelehnt, so ist ein weiteres Promotionsgesuch ausgeschlossen.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die mündliche Prüfung und die Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen.

(4) Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt. Sie ist für Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 9 HG) öffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widersprochen hat.

(5) In der Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse unter Beweis stellen und die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse, soweit Einwände oder Widersprüche erhoben werden, verteidigen.

(6) Nach Eröffnung der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden hat die Doktorandin oder der Doktorand die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse in einem Kurzvortrag von höchstens 15 Minuten Dauer darzustellen. Dabei kann die Doktorandin oder der Doktorand auch etwaige Einwände gegen die nach § 10 erstatteten Gutachten darlegen.

(7) An den Kurzvortrag schließt sich ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch an, an dem sich alle Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligen. Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist die Dissertation einschließlich ihrer Bezüge zu den Grundlagen und Inhalten des Rechts, die mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(8) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(9) Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(10) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob die Prüfung bestanden ist und über deren Benotung analog § 10 Abs. 5 S. 2. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(11) Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. § 8 Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens zwei, spätestens zwölf Monate nach der ersten mündlichen Prüfung statt.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission gleichzeitig das Gesamtprädikat der Promotion analog § 10 Abs. 5 S. 2 fest.

(2) Das Gesamtprädikat kann auf Grund der mündlichen Leistung von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder oben abweichen.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat werden der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

§ 13 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission für die Doktorandin oder den Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Promotionsurkunde. Sie enthält den erlangten Grad, den Titel der Dissertation, die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

§ 14 Publikation der Dissertation

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachtern genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Neben der unentgeltlichen Abgabe des für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplars an die Fakultät und weiterer drei Exemplare an die Universitätsbibliothek, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, bestehen folgende Möglichkeiten der Verbreitung:

- a) Veröffentlichung in Buch- oder Fotodruck: Hier sind weitere vier Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern
- b) Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag: hier muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. Möglich ist auch der Nachweis der Verbreitung über ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit einer elektronischen Version der Dissertation (E-Book). Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt bereits dann als erfüllt, wenn ein Vertrag vorliegt, aus dem die Erfüllung einer der genannten Alternativen hervorgeht.
- c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
- d) elektronische Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver: hier sind das Dateiformat und der Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

Im Fall a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird für die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so hat die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek darüber hinaus für Tauschzwecke eine angemessene Stückzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(3) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation an die Fakultät abzuliefern. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist für die Einreichung insgesamt auf höchstens drei Jahre verlängern. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Fakultätskonferenz auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Rechtsbehelf der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet die Fakultätskonferenz.

§ 15

Täuschung und Aberkennung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

(1) Die Dissertation ist endgültig abzulehnen, wenn sich vor dem Vollzug der Promotion ergibt, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der Dissertationsleistung getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind. Ein weiteres Promotionsgesuch ist ausgeschlossen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder
2. wenn seine Trägerin oder sein Träger den Dokortitel zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

Entsprechende Verfahrensregelungen können von der Fakultät festgelegt werden.

(3) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 2.

§ 16

Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, innerhalb eines Monats nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17

Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe einen Rechtsbehelf bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen. Über den Rechtsbehelf entscheidet die Fakultätskonferenz. Bei Streitigkeiten bzgl. der Leistungsnachweise gem. § 5 Abs. 5 und Abs. 8 Nr. 1 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Beschluss zur Verleihung einer Ehrenpromotion bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktorurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben. Als Tag der Promotion ist der Beschluss der Fakultätskonferenz anzugeben.

§ 19

Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) auch im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit den Partnerinstitutionen voraus, in dem alle Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 17 dieser Promotionsordnung und die RPO, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an allen Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 8 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch um Eröffnung zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitutionen darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung der von den Partnerinstitutionen bestimmten Gutachterinnen oder Gutachtern darüber, dass diese bereit sind, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an den Partnerinstitutionen gemäß Absatz 7.

(6) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein gemäß § 7 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft und mindestens ein bei der Partnerinstitution prüfungsberechtigtes Mitglied einer Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 sollen mit dem Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden.

(7) Während der Bearbeitung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation wird von mindestens einem gemäß § 9 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät und mindestens einem Mitglied einer Partnerinstitution begutachtet. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(9) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Mindestens ein Mitglied soll ein gemäß § 9 zur Prüfung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld und mindestens ein Mitglied soll Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(10) Ergeben sich bei einer gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule Widersprüchlichkeiten zwischen den Promotionsordnungen, so können durch die Fakultätskonferenz spezielle Regelungen beschlossen werden.

(11) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von den Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten verliehenen wie in der von der Fakultät für Rechtswissenschaft verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie den zuständigen Vertretern der Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten unterzeichnet und gesiegelt ist oder
- b) in mehreren Urkunden in den jeweiligen Landessprachen erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung eines Landes, in dem sich der Sitz einer Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf. Die Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten fertigen ihre Teile der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihnen geltenden Regularien aus und sorgen ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 20

Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung, im Folgenden als Promotionsordnung 2019 bezeichnet, gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Inkrafttreten gemäß § 21 von der Fakultät für Rechtswissenschaft als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung 2019 von der Fakultät für Rechtswissenschaft als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, beenden ihr Promotionsverfahren, unbeschadet des nachfolgenden Absatzes, nach der für sie geltenden Promotionsordnung. Auf Antrag können sie in die Promotionsordnung 2019 wechseln; der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Promotionsordnung vom 26. Juni 1992 oder der Promotionsordnung vom 10. Mai 2006, geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. September 2008, von der Fakultät für Rechtswissenschaft Zugang zum Promotionsverfahren erhielten und ihr Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, können noch bis zum 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen und dieses nach der für sie geltenden Promotionsordnung beenden; anderenfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2019.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer